

# **Geänderte Satzung TG JAHN Trösel**

Mitgliederversammlung/Generalversammlung beschlossen am 09.07.2021

**INGETRAGEN am 22.07.2021 Amtsgericht Darmstadt - Registergericht**

Satzung vom 16.03.2028 eingetragen am 27.03.2018 wurde geändert

## **I. Teil**

### **1. NAME, WAPPEN, SITZ, REGISTER, GESCHÄFTSJAHR**

(1) Der am 26. 07. 1924 gegründete Verein führt den Namen „Turngenossenschaft Jahn Trösel 1924 e. V.“. In der Öffentlichkeitsarbeit können die Kurzformen „TG Jahn Trösel“, sowie „TG Jahn“ bzw. „TG Trösel“ verwendet werden.

(2) Die Vereinsfarben sind blau und gelb, das Vereinswappen entspricht der Abbildung:



(3) Der Sitz des Vereins ist in 69517 Gorxheimertal.

(4) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Darmstadt unter der Nummer VR 40199 eingetragen.

(5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **2. ZWECK**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung sportlicher Veranstaltungen, den Einsatz sowie die Aus- und Weiterbildung von geeigneten Übungsleitern sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und -geräten, insbesondere in den Bereichen Fußball, Tanz, Gymnastik, Skisport, Badminton sowie Behinderten- und Rehasport.

(3) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks können innerhalb des Vereins rechtlich unselbstständige Abteilungen, bspw. für einzelne Sportarten oder Altersklassen, gegründet werden. Dies berührt nicht die Möglichkeit des Vereins, eine zweckgemäße Betätigung ohne die Gründung einer gesonderten Abteilung durchzuführen.

(4) Der Verein anerkennt und fördert die inklusive und integrative Kraft des Sports. Er bemüht sich gleichermaßen darum, allen Mitgliedern ein gleichberechtigtes sportliches Miteinander zu ermöglichen und das sportliche Angebot hinreichend auszudifferenzieren um in den Übungsstunden durch leistungs- und potentialgerechte Anforderungen und Hilfestellungen Freude an sportlicher Betätigung zu vermitteln.

### **3. GEMEINNÜTZIGKEIT**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder

durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Vereinsämter (insbes. Vorstandsämter) und andere Tätigkeiten für den Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Über den Auslagenersatz (Fahrtkosten, Porto, etc.) hinaus kann jedoch eine pauschale Aufwandsentschädigung die aufgewendete Zeit und Arbeitskraft in angemessener Höhe (bspw. des sog. Ehrenamtsfreibetrags gem. § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt werden. Hierüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand unter Beachtung der Haushaltslage jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres bzw. bevor die jeweilige Tätigkeit aufgenommen/ausgeführt wird.

#### **4. MITGLIEDSCHAFTEN**

(1) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.

(2) Der Verein anerkennt und beachtet die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände und verpflichtet seine Mitglieder zur Einhaltung ihrer Regularien bei der sportlichen Betätigung.

(3) Über den Eintritt in die bzw. den Austritt aus den für die im Rahmen der Zweckverwirklichung ausgeübten Sportarten sachlich zuständigen Fachverbände entscheidet der Gesamtvorstand.

## **II. Teil**

#### **5. MITGLIEDER**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Geschäftsführenden Vorstand zu stellen, der über die Aufnahme entscheidet. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(3) Die Mitglieder zahlen Beiträge. Die Höhe der Beiträge wird vom Geschäftsführenden Vorstand beschlossen. Die Staffelung bzw. Gruppierung der Beiträge beeinflusst nicht die Rechte und Pflichten der Mitglieder über die in dieser Satzung getroffenen Regelungen hinaus. Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

(4) Mitglieder haben

- Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- aktives und passives Wahlrecht
- Informations- und Auskunftsrechte, sofern nicht ein übergeordnetes Vereinsinteresse die Geheimhaltung gebietet
- das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten

Das Stimmrecht sowie das aktive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu, das passive Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Eine Vertretung durch Eltern, sorgeberechtigte Personen oder andere Dritte ist bei altersbedingt nicht stimm- bzw. wahlberechtigten Jugendlichen und Kindern nicht statthaft.

(5) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des

Geschäftsjahres möglich.

- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder sich vereinsschädigend verhalten hat.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied,

- mit der Entrichtung von Beiträgen länger als 6 Monaten in Verzug ist
- Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt
- den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert.

- (7) Über einen Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder nachdem dem betroffenen Mitglied Gehör gewährt worden ist. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss.

- (8) Der Geschäftsführende Vorstand kann aufgrund besonderer Leistungen für den Verein die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

## **6. ORGANE**

Organe des Vereins sind  
die Mitgliederversammlung,  
der geschäftsführende Vorstand und  
der Gesamtvorstand.

## **7. MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht nach Gesetz oder dieser Satzung anderen Organen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des 1. Vorsitzenden oder eines Vertreters aus dem geschäftsführenden Vorstand
- Kassenbericht des Kassenwarts oder eines Vertreters aus dem geschäftsführenden Vorstand
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes
- Berichte der Abteilungsleiter
- Bestätigung der Abteilungsleiter
- Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes auf zwei Jahre
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Beisitzer zum Gesamtvorstand auf zwei Jahre
- Wahl der Kassenprüfer auf zwei Jahre
- Änderung der Satzung (eingeschränkt durch das Recht des geschäftsführenden Vorstands aus 8 (7) ).
- Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen:

- wenn der Geschäftsführende Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
- wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt

Zur Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntgabe von Termin und Ort in der „Odenwälder Zeitung“ und den „Weinheimer Nachrichten“ einzuladen. Die Tagesordnung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen auf der Vereinshomepage bekannt zu geben, dies gilt auch für die zur ordnungsgemäßen Einberufung rechtlich notwendigen Anlagen zur Tagesordnung bzw. Einladung, insbesondere bei Anträgen auf Satzungsänderungen/-neufassungen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden, außer bei Anträgen auf Satzungsänderung, -neufassung oder Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zugelassen werden. Die Aufnahme von Anträgen auf Satzungsänderung, -neufassung oder Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung auf diesem Wege nicht beschließen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands, deren Zuständigkeit sich nach der in Reihenfolge in 8 (1) richtet, geleitet. Im Falle vollständiger Verhinderung des Geschäftsführenden Vorstands leitet das an Jahren älteste anwesende Mitglied die Wahl eines Leiters durch die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Anwesenden. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte Wahlkoordinatoren, die nicht Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB sein dürfen.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung. Eine geheime Wahl hat zu erfolgen, wenn dies von einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied gewünscht wird. Die Ämter des Geschäftsführenden Vorstands sind immer einzeln zu wählen. Die Ämter des Gesamtvorstandes können in Blockwahl gewählt werden. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Gewählte Amtsträger bleiben im Amt, bis von der Mitgliederversammlung eine erneute Wahl durchgeführt wurde.  
Ist zwischen zwei turnusmäßigen Wahlen zum Zeitpunkt einer ordentlichen Mitgliederversammlung ein Wahlamt unbesetzt und konnte das jeweilige Organ den Mangel nicht vor der Mitgliederversammlung durch Selbstergänzung beheben, so sind außerturnusmäßige Wahlen durchzuführen.  
Die Wahlperiode entspricht dann der noch verbleibenden Amtszeit der turnusmäßig Gewählten. Verlaufen die Wahlen erfolglos, lebt das Recht zur Selbstergänzung wieder auf.  
Bei der Wahl der Kassenprüfer sollen überlappende Wahlperioden gelten, sodass jedes Jahr einer der beiden Kassenprüfer neu gewählt wird. Stehen zeitgleich beide Positionen zur Wahl, kann die Mitgliederversammlung bestimmen, eins der beiden Ämter nur für ein Jahr zu besetzen.
- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Das Versammlungsprotokoll soll vom Schriftführer des Geschf. Vorstandes erstellt werden. Bei dessen Verhinderung oder in anderen begründeten Fällen kann jedes

Vereinsmitglied durch den Geschf. Vorstand zum Protokollanten ernannt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und vom Geschäftsführenden Vorstand aufzubewahren.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis
- die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

## **8. GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND**

(1) Der Geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Er besteht aus 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassenwart und Schriftführer.

Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglieder sein.

(2) Die Vertretung des Vereins erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden, jeweils mit einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes.

(3) Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt neben den in dieser Satzung ausdrücklich genannten Aufgaben die laufende Geschäftsführung des Vereins, sowie die Umsetzung der Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung, soweit diese nicht ausdrücklich eine andere Person oder ein anderes Organ betreffen.

(4) Der Geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese soll vorsehen, dass der Kassenwart für die Vereinskasse und der Schriftführer für die Protokollierungen zuständig sind. Hiervon kann jedoch in begründeten Fällen, insbesondere bei dauerhafter Verhinderung, durch Beschluss abgewichen werden.

(5) Ist ein Amt des Geschäftsführenden Vorstandes zwischen zwei turnusgemäßen Wahlen unbesetzt, kann sich der Geschäftsführende Vorstand durch Zuwahl aus dem Kreis der Mitglieder selbst ergänzen. Die Amtszeit endet zugleich mit der der verbliebenen Amtsinhaber.

(6) Die Willensbildung des Geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Beschlüsse mit einfacher Mehrheit bei Sitzungen, zu denen der 1. Vorsitzende bzw. bei Verhinderung der Rangnächste nach 8 (1) bei Bedarf einlädt. Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Leute anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Rangnächsten.

Die Sitzungen sind zu protokollieren, die Protokolle vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sowie vom Geschäftsführenden Vorstand aufzubewahren.

(7) Der Geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

(8) Der Geschäftsführende Vorstand ist befugt, zu seiner Entlastung bei der Erfüllung seiner Aufgaben - durch Beschluss und schriftlich dokumentiert - Vollmachten für einzelne Geschäfte an Mitglieder des Vereins zu erteilen. Die Erteilung von Generalvollmachten ist ausgeschlossen, ebenso die Erteilung von Untervollmachten durch die Bevollmächtigten.

(9) Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, aus dem Kreis der Mitglieder

Ausschüsse zu bilden, die – an Weisungen des Geschäftsführenden Vorstandes gebunden – mit der Bearbeitung und Konzeption von abgeschlossenen Themenkreisen und/oder Projekten betraut werden können, insbesondere wenn dadurch Fachwissen und Erfahrungen sachkundiger Mitglieder für den Verein nutzbar gemacht werden können. Für jeden Ausschuss ist ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes als federführend zu bestimmen, das insbesondere die Weisungen des Geschäftsführenden Vorstandes für den Ausschuss entgegennimmt und an die Ausschussmitglieder weiterleitet.

(10) Der Geschäftsführende Vorstand ist befugt, unter Berücksichtigung der Haushaltslage des Vereins Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zu beauftragen.

## **9. GESAMTVORSTAND**

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand, den Abteilungsleitern sowie den Beisitzern in der durch die Mitgliederversammlung bestimmten Zahl.

(2) Der Gesamtvorstand hat neben den in dieser Satzung ausdrücklich geregelten Aufgaben die Aufgabe, den Geschäftsführenden Vorstand zu beraten, zu unterstützen, ihm ein Bild über die Lage der Abteilungen zu vermitteln sowie über die folgenden Punkte Beschluss zu fassen:

Neugründung und Auflösung von Abteilungen innerhalb des Vereins, Ehrungen von Mitgliedern, Veranstaltungen anlässlich von Vereinsjubiläen, Termin und Ort der Mitgliederversammlung.

(3) Bei Verhinderung der Abteilungsleiter kann der Platz inklusive Stimmrecht vom Stellvertreter eingenommen werden. Abteilungsleiter und Stellvertreter können auch gemeinsam anwesend sein, ein Stimmrecht hat dann jedoch nur der Abteilungsleiter.

(4) Die Regelungen in 8 (4) Satz 1, 8 (5) und 8 (6) gelten entsprechend.

## **10. ABTEILUNGEN**

(1) Abteilungen können innerhalb des Vereins zur Verwirklichung des Vereinszwecks auf einem bestimmten (Teil-)Gebiet gegründet werden. Die Gründung erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes auf Antrag von mindestens drei Vereinsmitgliedern.

(2) Eine Abteilung besteht aus den Mitgliedern, die sich aktiv an der Ausübung der jeweiligen Sportart innerhalb der letzten 6 Monate beteiligt haben. Die Zugehörigkeit eines Vereinsmitglieds zu mehreren Abteilungen ist möglich. In Zweifelsfällen ist die Aktivität vom Mitglied nachzuweisen.

(3) Die Abteilungen wählen einen Abteilungsleiter und einen Stellvertreter. Aktiv Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Abteilung ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, passiv Wahlberechtigt alle Mitglieder des Vereins ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

(4) Der Geschäftsführende Vorstand kann jeder Abteilung im Jahreshaushalt einen Betrag zur Verfügung stellen, über dessen Verwendung sie im Rahmen des Vereinszwecks und ihres Betätigungsfeldes als Abteilung selbst frei entscheiden kann. Macht der Geschäftsführende Vorstand hiervon Gebrauch, so ist die Abteilungsleitung zur Rechnungslegung verpflichtet. Die Abteilungen bleiben dabei stets rechtlich unselbstständig und können kein eigenes Vermögen bilden.

(5) Die Abteilungsleitung vertritt die Interessen der Abteilung innerhalb des Vereins gegenüber Geschäftsführendem Vorstand, Gesamtvorstand und den anderen Abteilungen. Dies betrifft insbesondere die Verteilung der Nutzungszeiten auf den Sportanlagen sowie die Beschaffung von Sportgeräten aus Mitteln des Vereins. Die Entscheidung über Personalfragen bei Übungsleitern, Trainern etc. trifft der Abteilungsleiter gemeinsam mit dem Geschäftsführenden Vorstand.

## **11. KASSENPRÜFER**

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gemäß 7 (1) und (4) gewählt. Sie müssen Mitglieder des Vereins, dürfen aber nicht Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands oder des Gesamtvorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nur einmal wiedergewählt werden.

## **12. Datenschutz**

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

(2) Als Mitglied des Landessportbundes Hessen und des Hessischen Fußball-Verbandes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden Namen und Alter der Mitglieder sowie Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.

(3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

(4) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder [ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten]. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

(5) Mitgliederlisten oder Mannschaftslisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie

deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste oder Auszüge davon zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

(6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

### **3. Teil**

#### **13. ZWECKFORTFALL, AUFLÖSUNG, FUSION**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Gemeinde Gornheimertal bzw. ihren eventuellen Rechtsnachfolger, die/der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(3) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

#### **14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Diese Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 09.07.2021 in Trösel (Gornheimertal) beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Tag der Eintragung: 27.03.2018

geänderte Satzung eingetragen am: 22.07.2021 beim Amtsgericht Darmstadt - Registergericht